

unter der gleichen Voraussetzung besonderer Güte derselben zu gestatten, daß bis zu 125 Mähe und Kalbinnen auf den einzelnen Zuchthof gerechnet werden.

Weimar, den 14. November 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.
v. Groß.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[108] II. Als Nachtrag zur Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Juni 1880, betreffend den Vorbereitungsdiens und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen (§. 77 des Regierungs-Blatts) wird hiermit bestimmt:

I.

Der letzte Absatz des § 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Im Uebrigen finden auf den Vorbereitungsdiens die §§ 2, 4, 6 und 7 entsprechende Anwendung; es bedarf jedoch nicht des Nachweises der für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung.

II.

Der § 20 lautet:

Unter Entbindung von dem im § 1 unter Ziffer 2 bezeichneten Erforderniß können zur Gerichtsschreiberprüfung zugelassen werden

1. Personen, welche nach Ernennung zu Gerichtsschreibergehilfen als solche drei Jahre lang zur besonderen Zufriedenheit der Behörde gearbeitet haben.

2. Personen, welche nach gut bestandener Gerichtsschreibergehilfenprüfung drei Jahre lang mit ausgezeichneten Leistungen im Gerichtsschreiber- bezügl. Bureau diens bei Justizbehörden thätig gewesen sind.

III.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Weimar, den 14. November 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
v. Groß.